

## Werk

**Titel:** Al-Anax

**Jahr:** 1819

**Kollektion:** Wissenschaftsgeschichte

**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

**Werk Id:** PPN345284372

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284372>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284372>

**LOG Id:** LOG\_1441

**LOG Titel:** Amtitz

**LOG Typ:** section

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN345284054

**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN345284054>

**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=345284054>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

gleichviel, ob die Befetzung des Amtes durch Staatsdiener oder Privatpersonen geschieht. 2) Daß sich der Bewerber unerlaubter Mittel bedient hat, um zu dem Amte zu gelangen. Dergleichen unerlaubte Mittel sind Bestechung, Zwang, Drohung, Betrug u. s. w., und überhaupt jede Darreichung und Leistung, welche an sich schon den Charakter der Unrechtmäßigkeit mit sich führt, z. B. Heirath eines Mädchens, welche mit dem Verleiher in Verhältnissen steht, in der Absicht das Amt von demselben zu erhalten. — Daß der Bewerber wirklich das Amt erhalten habe — wie einige Rechtslehrer annehmen, gehört nicht zum Thatbestande des Verbrechens, vielmehr ist dies ganz gleichgiltig — genug, wenn von seiner Seite die unerlaubte Handlung vollendet ist, durch welche der Wille des Verleiher zu der die Uebertragung des Amtes bewirkenden Handlung bestimmt werden sollte. Noch weniger kommt es auf die Lauglichkeit oder Untauglichkeit des Bewerbers an; sie ändert nichts am Thatbestande, und selbst die Lauglichkeit ist nicht als Milderungsgrund der verurtheilten Strafe anzusehn. — Was den Verleiher als Theilnehmer dieses Verbrechens anlangt, so ist ebenfalls die Theilnahme nicht von der wirklichen Vergebung der Stelle abhängig zu machen; vielmehr ist sie schon dann vorhanden, wenn derselbe der Absicht des Bewerbers gemäß gehandelt hat, falls auch der Zweck nicht ganz erreicht worden wäre. Diese Theilnahme ist jedoch nur dann zurechnungsfähig, wenn der Verleiher, um einen unerlaubten Vortheil zu erhalten, in die Absicht des Bewerbers eingegangen ist, keinesweges, wenn er durch Betrug, Drohung, oder Zwang dazu veranlaßt wurde; vielmehr ist in den letztern Fällen der Bewerber allein strafbar. Ja es läßt sich auch der Fall denken, daß der Verleiher, durch Bestechung oder Versprechung eines unerlaubten Vortheils, ohne Wissen und Willen des Bewerbers, durch einen dritten verleitet wurde, in welchem dann der Verleiher allein, und der Bewerber gar nicht strafbar ist. Milderungsgrund der Strafbarkeit des Verleiher kann das genaue Verhältniß des Bewerbers mit ihm, und die Lauglichkeit des Bewerbers seyn. — Die Strafe dieses Verbrechens ist nicht durch die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karl V., welche überhaupt dasselbe nicht berührt, bestimmt, sondern aus dem Römischen (Novell. VIII. cap. 8. §. 1. c. 31. C. I. 3. de episcop. et clericis) und dem kanonischen Rechte (c. 6. X. de Simon. c. 2. X. de confess.) zu schöpfen. Nach jenem wird der weltliche Ambitus mit Confiscation, Exil und körperlicher Züchtigung, nach jenem und diesem, der geistliche Ambitus mit Wiederabsetzung vom Amte und Infamie bestraft. — Diese Strafen werden jedoch von dem Gerichtsgebrauche dahin modificirt, daß der Bewerber mit einer Geldstrafe, oder falls er bereits das Amt erhielt, mit Wiederabsetzung, der Verleiher mit Verlust des Wahl- oder Präsentationsrechts für immer, oder für diesen Fall, mit Suspension oder Remotion von seinem eigenen Amte, und mit Geldstrafe bestraft wird; übrigens fällt das zur Befestigung gezahlte Geld dem Fiskus zu. Die Größe der Strafe richtet sich in Hinsicht des Verleiher, theils nach der Wichtigkeit des Amtes, welches besetzt werden sollte, theils nach den gesetzwidrigen Handlungen, welche vorgenom-

men wurden, theils nach der Größe und Beschaffenheit des unerlaubten Gewinns, theils endlich nach der Beschaffenheit des anzustellenden oder angestellten Subjects \*). (Spangenberg.)

Amtsfolge, s. Gerichtsfolge.

Amtsgilde, Amtsrolle, s. Gilde.

Amtssässigkeit, s. Schriftsässigkeit.

Amtsschreiber ist, wo das Wort der Sache treu blieb, so viel als Gerichtsschreiber; im Hannöver. versteht man aber darunter bis jetzt, wo der Name Amtsassessor dafür eingeführt wurde, den Sitz und Stimme habenden Gehilfen der Amtleute, welcher zuweilen der Justizbeamte selbst war, und in einigen Landen noch ist. Im Württembergischen ist die Abstellung der dort eingerissenen Mißbräuche bei dem Schreibereiwesen ein Gegenstand der jetzigen Verhandlung zwischen Herren und Ständen, und darüber unterm 12ten Dec. 1816 eine Untersuchung angeordnet. (Vergl. übrigens Actuarus.) (v. Bosse.)

Amtsschwestern, s. Johanniterinnen.

Amtsvoigt, der Unterbediente in einem Amte, welcher in seinem ganzen Umfange, oder einem Theil, Voigtei, die Polizei handhabet, und die vom Amte bekannten Geldbußen einzieht, auch gewöhnlich die Amts- und Steuergelde erhebt. (v. Bosse.)

Amtswappen, Standeswappen, Ehrenwappen, Würdewappen, (armes de dignité, de fonction, d'emploi, insignia dignitatis), werden zum Zeichen eines persönlichen oder erblichen Amtes oder einer Würde geführt. So waren die Wappen der geistlichen Fürsten und Prälaten in Deutschland persönlich, die Wappen der Reichsbeamten und Reichserbbeamten aber erblich. Die Amtswappen können geistliche oder weltliche seyn. Bisweilen sind aus den Amtswappen Geschlechtswappen geworden. Schon seit dem Anfang des 13ten Jahrh. finden sich Amterwappen und Geschlechtswappen mit einander vereinigt. Mehreres hierüber ist gesammelt in den Erläuterungen der Heraldik als ein Commentar über Gatterers Abriss dieser Wissenschaften. (Nürnberg 1789.) S. 5—9. (Siebenkees.)

AMTMANN bezeichnet in der Sprache des Mittelalters nicht, wie heutiges Tags in den Rheingegenden, in Hessen und anderwärts, einen über einen gewissen Bezirk zur Verwaltung der Rechtspflege in erster Instanz, Handhabung der Polizei, Aufsicht auf den Landbau und andere ökonomische Gegenstände, zu örtlichen Untersuchungen und Berichterstattungen an Regierungen und Kamern u. s. w. angestellten untergeordneten Staatsdiener,

\*) Kettwig de ambitu antiquo et hodierno liber. Brepae 1695. Tib. Bellonydes Metroos Diss. de crimine ambitus. L. Bat. 1717. J. G. Pertsch Comment. de crimine Simoniae. Hal. 1719. 8. Egbert Temming Diss. de munerum captatoribus, ambitus crimine, et de pecuniis repetundis. L. Bat. 1723. Jo. Christian. Wachtler de crimine simoniae, repetundarum, ambitus et de residuis. 1726. Struv. de crimine ambitus et Simoniae; in dess. Dissertat. crim. XVI. nro. XII. p. 178. Jos. Gabaleo ad Legem Juliam de ambitu, in Fellenberg jurisprud. antiq. T. I. nr. 8. (1743). Heinr. Kirchhof Erdörter der Frage: ob das crimen simoniae oder die Erlangung geistlicher Aemter, kein Verbrechen mehr sey. Heidelb. 1776.